

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a9f8dee-8948-3394-97e6-8156c05252cc>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Redaktionelle Abkürzung	AtG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-1

§ 40b AtG - Gerichtsstand bei Klagen auf Freistellung nach § 34

Für Klagen des Inhabers einer Kernanlage oder des Besitzers eines radioaktiven Stoffes gegen den Bund und das zuständige Land auf Freistellung nach [§ 34](#) ist das Landgericht am Sitz der Bundesregierung ausschließlich zuständig.

